

104. Sitzung des ALS

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 104. Sitzung am 25. und 26. September 2014 in Gießen beschlossenen fachlichen Stellungnahmen.

Stellungnahme Nr. 2014/19: Diätetische Sportlernahrung mit Beta-Alanin

Sachverhalt/Frage

Erzeugnisse, die als Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler, vermarktet werden, enthalten mitunter Beta-Alanin zu ernährungsphysiologischen Zwecken. Dabei handelt es sich um ein Isomer der proteinogenen Alpha-Aminosäure L-Alanin, gleichzeitig aber auch um das biogene Amin der Asparaginsäure.

Die für Lebensmittel für eine besondere Ernährung zugelassenen Stoffe regelt die VO (EG) Nr. 953/2009. Unter der Kategorie Aminosäuren ist Beta-Alanin nicht als zulässige Substanz aufgeführt.

Ist die Verwendung von Beta-Alanin in Erzeugnissen, die als Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler, auf Basis der DiätV in den Verkehr gebracht werden, zulässig?

Beschluss

Der Anhang der VO (EG) Nr. 953/2009 listet unter der Kategorie Aminosäuren neben humanproteinogenen Aminosäuren auch andere Aminosäuren (z. B. L-Ornithin, L-Citrullin) sowie Salze bzw. Ester einzelner Aminosäuren. Generell nicht erfasst sind hier Beta-Aminosäuren. Da Beta-Alanin strukturell jedoch ebenfalls den Aminosäuren zuzuordnen ist, ist die Verwendung in Lebensmitteln für eine besondere Ernährung gemäß Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 953/2009 nicht zugelassen.

Stellungnahme Nr. 2014/20: Krankheitsbezug bei bilanzierten Diäten

Sachverhalt/Frage

Für diätetische Lebensmittel gelten nach § 3 DiätV Ausnahmen vom Verbot der krankheitsbezogenen Werbung nach § 12 LFGB. Die Ausnahmen gelten jedoch nur für die in § 3 DiätV genannten Indikationen. Dürfen ergänzende bilanzierte Diäten für andere Krankheiten als die in § 3 DiätV genannten in den Verkehr gebracht werden?

Beschluss

Ergänzende bilanzierte Diäten dürfen zur diätetischen Behandlung anderer Krankheiten als die in § 3 DiätV genannten in den Verkehr gebracht werden.

Bereits die RL 89/398/EWG enthielt das Verbot krankheitsbezogener Angaben (Art. 6 Abs. 1). Sie sah jedoch ausdrücklich vor, dass Ausnahmen davon möglich sind. Diese wurden mit der RL 1999/21/EG getroffen, in § 21 DiätV umgesetzt und haben damit Vorrang vor dem § 3 DiätV, der eine rein nationale Regelung ist.

Stellungnahme Nr. 2014/21: Kennzeichnung von balanzierten Diäten

Sachverhalt/Frage

Handelt es sich bei den Angaben „ballaststoffarm“ / „ballaststofffrei“ und „kaliumarm“ bei balanzierten Diäten um nährwertbezogene Angaben i. S. des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1924/ 2006 oder um Angaben nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 DiätV?

Beschluss

Die Angaben „ballaststofffrei“, „ballaststoffarm“ und „kaliumarm“ sind bei balanzierten Diäten in der Regel Pflichtangaben i. S. des § 21 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 DiätV.

Derartige Angaben erfüllen nicht die Definition für nährwertbezogene Angaben i. S. des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 1924/2006, da sie keine besonderen positiven Nährwertigenschaften für die Allgemeinbevölkerung beschreiben.

Stellungnahme Nr. 2014/22: Flexibilität des Wortlautes von zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben

Sachverhalt/Frage

Inverkehrbringer von Lebensmitteln verwenden veränderte Formulierungen von zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben, die z. T. den entsprechenden EFSA-Stellungnahmen oder den Anträgen entnommen wurden.

Ist es z. B. zulässig, die für Vitamin B12 zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben „...trägt zu einer normalen Funktion des Nervensystems bei“ und „...trägt zur normalen psychischen Funktion bei“ umzuformulieren in „Vitamin B12 [...] kann zur normalen Funktion des Gehirns beitragen“?

Beschluss

Rechtsverbindlich gemäß Art. 10 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1924/2006 sind allein die zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben.

Entsprechend Erwägungsgrund 9 der VO (EU) Nr. 432/2012 ist die Verwendung eines anderen Wortlautes möglich, der aus Verbrauchersicht mit demjenigen einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe gleichbedeutend ist.

Die Flexibilität bezieht sich auf andere Formulierungen des zugelassenen Wortlautes, nicht jedoch auf Ergänzungen, Erweiterungen, Einschränkungen oder Veränderungen z. B. durch die Bezugnahme auf die entsprechenden EFSA-Stellungnahmen.

Im vorliegenden Beispiel wird die Veränderung des zugelassenen Wortlautes als nicht zulässig erachtet.

Stellungnahme Nr. 2014/23: Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Anwendbarkeit Art. 10 Abs. 3 – Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile für die Gesundheit

Sachverhalt/Frage

Kann die Kopplungsregelung des Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCV) vor der vollständigen Verabschiedung der Art. 13-Listen (= Unionsregister, VO (EU) Nr. 432/2012) vollzogen werden?

Beschluss

Aus dem „Vitalpilz“-Urteil des BGH vom 17.01.2013 (I ZR 5/12) kann nicht abgeleitet werden, dass das Kopplungsgebot des Art. 10 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 bis zur vollständigen Verabschiedung der Art. 13-Listen generell nicht zu vollziehen ist.

Im Gegensatz zu Rd.-Nr. 15 des BGH-Urteils sind nach Auffassung des Arbeitskreises die Listen nach Art. 13 und 14 VO (EG) Nr. 1924/2006 bereits hinreichend erstellt.

Aus Art. 13 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1924/2006 geht hervor, dass es allen Wirtschaftsbeteiligten auch zukünftig ermöglicht sein soll, bei Vorlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auch Anträge für diesbezügliche gesundheitsbezogene Angaben zu stellen. Zusätzlich sind Anträge für Angaben nach Art. 14 VO (EG) Nr. 1924/2006 jederzeit möglich.

Somit können die Listen nach Art. 13 und 14 niemals vollständig abgeschlossen sein.

Die Rechtsauslegung des BGH, sofern sie sich nicht nur auf die „on-hold-claims“ bezieht, würde die Regelungen nach Art. 13 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 ins Leere laufen lassen.

Stellungnahme Nr. 2014/24: Gesundheitsbezogene Angaben nach Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bei Nahrungsergänzungsmitteln mit freien Aminosäuren für Sportler

Sachverhalt/Frage

Erzeugnisse zur Ergänzung der Ernährung von Sportlern, die ausschließlich Aminosäuren in freier Form enthalten, werden zunehmend als Nahrungsergänzungsmittel und nicht mehr als diätetische Sportlernahrung vermarktet.

Die Kennzeichnung solcher Produkte enthält vielfach gesundheitsbezogene Angaben wie: „Essentielle Aminosäuren sind Bestandteile von Proteinen und unterstützen als solche maßgeblich das Muskelwachstum und den Knochenbau.“

Ist die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben, die sich auf den Makronährstoff Protein beziehen, zulässig und wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden?

Beschluss

Bei Erzeugnissen auf Basis isolierter Aminosäuren ist die Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben, die sich auf die Wirkung von Proteinen beziehen, unzulässig. Die Übertragung der für Proteine wissenschaftlich bewiesenen Wirkungen auf einzelne Aminosäuren stellt eine nicht zulässige Erweiterung der für Proteine zugelassenen Health Claims dar.

Stellungnahme Nr. 2014/25: Anreicherungsverordnung (EG) Nr. 1925/2006

Sachverhalt/Frage

Carnallit ist ein Doppelsalz mit der chemischen Formel $\text{KMgCl}_3 \times 6 \text{H}_2\text{O}$. Kann diese Verbindung als Mischung der in der VO (EG) Nr. 1925/2006 zugelassenen Stoffe KCl und MgCl_2 angesehen werden oder braucht es eine eigenständige Zulassung?

Beschluss

Bei Carnallit handelt es sich nicht lediglich um eine aus den beiden zur Anreicherung von Lebensmitteln zugelassenen Stoffen Kaliumchlorid und Magnesiumchlorid hergestellte Mischung. Deshalb ist dafür eine eigene Zulassung in der VO (EG) Nr. 1925/2006 erforderlich.

Nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1925/2006 gelten für die in Anhang II aufgeführten Mineralstoffverbindungen die Reinheitskriterien, die durch Gemeinschaftsvorschriften im Hinblick auf ihre Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln zu anderen als den von dieser Richtlinie erfassten Zwecken festgelegt wurden. Das trifft auf Kaliumchlorid (E 508) und Magnesiumchlorid (E 511) zu, für die in der RL 2008/84/EG jeweils unterschiedliche Reinheitskriterien festgelegt wurden.

Reinheitskriterien für Lebensmittelzusatzstoffe werden stoffspezifisch unter Beachtung der zu erwartenden Verunreinigungen festgelegt. Für Carnallit sind derartige Reinheitskriterien nicht vorhanden.

Stellungnahme Nr. 2014/26: Angabe von Hersteller / Verkäufer bei Schaumwein

Sachverhalt/Frage

Bei mehreren Sektkellereien werden der Name und die Anschrift angegeben. Ein Hinweis zum geschäftlichen Stand (Verkäufer oder Hersteller) fehlt jedoch mit der Begründung, dass der Begriff „Sektellerei“ im Namen der Firma als „entsprechender Ausdruck“ ausreicht.

Was für andere „entsprechende Ausdrücke“ i. S. des Art. 56 Abs. 3 VO (EG) Nr. 607/2009 werden bei Schaumwein zur Angabe des Herstellers oder Verkäufers akzeptiert?

Kann der Begriff „Sektellerei“ als Teil des Namens der angegebenen Firma ein solcher „entsprechender Ausdruck“ sein?

Beschluss

„Entsprechende Ausdrücke“ i. S. des Art. 56 Abs. 3 VO (EG) Nr. 607/2009 können nur Begriffe sein, aus denen sich der geschäftliche Stand der genannten Firma genauso ableiten lässt, wie aus den vorgegebenen Begriffen „Hersteller“ oder „hergestellt von“ bzw. „Verkäufer“ oder „verkauft von“.

Als Orientierung können z. B. die für einen Hersteller vorgesehenen weiteren Ausdrücke aus Anhang Xa der VO (EG) Nr. 607/2009 „Verarbeiter“, „verarbeitet von“ und „versektet durch“ (s. Änderungsverordnung VO (EU) Nr. 1185/2012) herangezogen werden.

Der Begriff „Sektellerei“ als Teil des Namens der angegebenen Firma kann folglich nicht als „entsprechender Ausdruck“ akzeptiert werden, da aus dieser Formulierung der geschäftliche Stand der Firma zum Erzeugnis nicht hervorgeht. Eine solche Angabe muss ergänzt werden durch einen Begriff, der den geschäftlichen Stand eindeutig beschreibt.

Stellungnahme Nr. 2014/27: Freies Natrium in argentinischen Weinen

Sachverhalt/Frage

Es liegen vereinzelt Erkenntnisse über überhöhte Gehalte an freiem Natrium bei argentinischen Weinen vor.

Wie sind derartige Weine mit einem Gehalt an freiem Natrium von mehr als 80 mg/l unter Berücksichtigung der Bedingungen des ökologischen Weinanbaus zu beurteilen?

Beschluss

Die Beurteilung argentinischer Weine richtet sich nach der OIV-Resolution Nr. 9/2007.

Ohne plausible Erklärung für einen konkreten, zulässigen, nachvollziehbaren Natriumeintrag ist dieser OIV-Grenzwert von 80 mg/l freiem Natrium auch auf Erzeugnisse aus ökologisch erzeugten Trauben anzuwenden.

Stellungnahme Nr. 2014/28: Zulässigkeit der Angabe „Sekt“ für Schaumwein

Sachverhalt/Frage

In Anhang VIII D Nr. 2 b) der VO (EG) Nr. 1493/1999 mit Vorgaben für obligatorische Angaben war die Angabe „Sekt“ ausschließlich für einen Qualitätsschaumwein vorgesehen. Im aktuellen Weinrecht ist in Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 607/2009 folgende Formulierung niedergelegt: „Für Qualitätsschaumwein muss der Verweis auf die Kategorie des

Weinbauerzeugnisses bei denjenigen Weinen nicht angegeben werden, auf deren Etikett der Begriff „Sekt“ steht.

Ist damit weiterhin die Angabe „Sekt“ ausschließlich Qualitätsschaumweinen vorbehalten?

Beschluss

Nach der derzeit in Deutschland bestehenden Verkehrsauffassung ist die Angabe „Sekt“ einem Qualitätsschaumwein vorbehalten. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer i) der VO (EG) Nr. 607/ 2009 steht dem nicht entgegen. Die Regelung im Art. 55 betrifft die Angabe der Herkunft und kann sinnvoll nur im Einklang mit der einschlägigen Regelung der Angabe „Sekt“ gem. Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 607/2009 ausgelegt werden.

Stellungnahme Nr. 2014/29: „Secco“ bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

Sachverhalt/Frage

Wie ist der Begriff „Secco“ in Alleinstellung in der Etikettierung eines deutschen Perlweins bzw. eines Perlweins mit zugesetzter Kohlensäure zu beurteilen?

Beschluss:

Der Begriff „Secco“ hat sich in Deutschland als eine allgemeine Kurzbezeichnung und gleichzeitige Geschmacksangabe für trockene Perlweine bzw. trockene Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure etabliert.

Geschmacksangaben für deutsche Perlweine bzw. Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure sind nach § 41 WeinV geregelt.

Stellungnahme Nr. 2014/30: Deutscher Fruchtwein mit Farbstoff

Sachverhalt/Frage

§ 10 AGeV mit Begriffsbestimmungen für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke verweist in Abs. 1 auf die Herstellung dieser Erzeugnisse nach Maßgabe der Verkehrsauffassung. Die Verkehrsauffassung für deutsche Erzeugnisse wird durch die Leitsätze für weinähnliche Getränke des deutschen Lebensmittelbuches beschrieben. Der Zusatz von Farbstoffen zu Fruchtweinen ist hier nicht aufgeführt und entspricht somit nicht der Verkehrsauffassung.

§ 10 Abs. 6 AGeV verweist hingegen auf die Anwendung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (neu: VO (EG) Nr. 1333/2008). Dort ist für alle weinähnlichen Getränke ein Zusatz von Farbstoffen zulässig.

Darf ein Erzeugnis „Deutscher Fruchtwein“ mit Farbstoff versetzt sein und mit der zusätzlichen Kenntlichmachung „mit Farbstoff“ gemäß des § 9 ZZuIV rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, obwohl nationale Leitsätze eine Färbung nicht vorsehen?

Beschluss

Die VO (EG) Nr. 1333/2008 gilt unmittelbar auch für deutschen Fruchtwein. Die danach zulässige Färbung von Fruchtwein muss nach derzeitigem Recht kenntlich gemacht werden.

Stellungnahme Nr. 2014/31: Fruchtweismischgetränk mit Caipirinhageschmack

Sachverhalt/Frage

Auf dem Markt sind alkoholische Getränke auf Fruchtweinbasis erhältlich, bei denen bspw. Caipirinha(flavour) ausgelobt wird.

Caipirinha ist ein weltweit bekannter, brasilianischer, alkoholischer Cocktail aus Cachaça, Limettensaft, Zucker und Eis.

Sind Getränke mit der Bezeichnung „Fruchtweismischgetränk mit Caipirinhageschmack“ verkehrsfähig?

Beschluss

Der Begriff „Caipirinha“ ist spirituosentechnisch nicht geschützt. Fruchtweismischgetränke mit sensorisch deutlich wahrnehmbarem Caipirinhageschmack sind grundsätzlich mit dieser Bezeichnung verkehrsfähig.

Stellungnahme Nr. 2014/32: Trinkfertige Cocktails auf Spirituosentechnischer Basis, die Konservierungsstoffe enthalten

Sachverhalt/Frage

Im Handel befinden sich derzeit Cocktails auf Spirituosentechnischer Basis, die einen Alkoholgehalt von 15 % vol. oder mehr aufweisen und kenntlich gemachte Konservierungsstoffe enthalten.

Eine Konservierung von Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von über 15 % vol. ist rechtlich nicht vorgesehen.

Ist der Migrationsgrundsatz gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1333/2008 auf Spirituosen anwendbar?

Beschluss

Gemäß Anhang II Teil A Nr. 8 der VO (EG) Nr. 1333/2008 gilt der Migrationsgrundsatz nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) genannter VO nicht für die in Tabelle 1 (Lebensmittelzusatzstoffe allgemein) und Tabelle 2 (Lebensmittelfarbstoffe) aufgeführten Lebensmittel.

Da Spirituosen nicht in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt sind, ist nach Auffassung des Arbeitskreises der Migrationsgrundsatz auch auf weiterverarbeitete Erzeugnisse aus Spirituosen (z. B. Cocktails) mit einem Alkoholgehalt > 15 % vol. anwendbar.

Stellungnahme Nr. 2014/33: Herstellung von Weinbrand unter Verwendung von Weinalkohol, der bei der Entalkoholisierung anfällt bzw. von Trester- und Weinhefedestillaten

Sachverhalt/Frage

- a) Kann zur Herstellung von Weinbrand Weinalkohol verwendet werden, der aus der Entalkoholisierung von Wein stammt?
- b) Können Trester- bzw. Weinhefedestillate zur Herstellung von Weinbrand verwendet werden?

Beschluss

- a) Weinbrand ist definiert in Anhang II Nr. 5 der VO (EG) Nr. 110/2008. Das dafür verwendbare Weindestillat wird zielgerichtet durch Destillation aus Wein gewonnen. Unter der Voraussetzung, dass ein bei der Entalkoholisierung von Wein durch Vakuumdestillation anfallendes Destillat vergleichbare stoffliche und sensorische Eigenschaften (insbesondere Weinigkeit) wie ein klassisches Weindestillat aufweist und vollständig weiterverarbeitet wird, ist seine Verwendung zur Herstellung von Weinbrand nach Auffassung des Arbeitskreises zulässig.
- b) Die Verwendung von Destillaten aus Traubentrester bzw. Weinhefetrub erfüllen nicht die Spezifikationen des Anhangs II Nr. 5 Buchst. a) Ziffer i) der VO (EG) Nr. 110/2008 für Weinbrand.

Stellungnahme Nr. 2014/34: CPNP-Notifizierung als Händler von kosmetischen Mitteln

Sachverhalt/Frage

Sofern in CPNP (Cosmetic Products Notification Portal) Lohnhersteller kosmetische Mittel für sich selbst notifizieren und ihre Kunden in CPNP nur in der Funktion als Händler (Distributor) dem kosmetischen Mittel den Namen geben, unter dem der Kunde es in den Verkehr bringen will, ist das Produkt in CPNP nicht unter der auf dem Etikett angegebenen Firma erfasst.

Kann eine verantwortliche Person auf eine Notifizierung eines bereits durch eine andere verantwortliche Person notifizierten Produktes durch eine Händler-Notifizierung verweisen?

Beschluss

Eine CPNP-Notifizierung ist unter dem Namen jeder verantwortlichen Person, die dieses Produkt in den Verkehr bringt, gesondert und vollständig vorzunehmen. Eine CPNP-Händler-Notifizierung, die auf eine andere Notifizierung im CPNP-System verweist, ist hierfür nicht vorgesehen und nicht geeignet.

Stellungnahme Nr. 2014/35: Kennzeichnung von Seifen

Sachverhalt/Frage

Die Kennzeichnung der Bestandteile von Seifen wird von den Herstellern nach unterschiedlichen Prinzipien vorgenommen: Zum einen werden die bei der Verseifung verwendeten Rohstoffe (Öle /Fette und Lauge) angegeben, andererseits die nach der Verseifung entstandenen Salze der Öle/Fette sowie Glycerin und (Rest-)Wasser.

Erfolgt bei stückförmiger Seife die Kennzeichnung der Bestandteile abhängig vom Herstellungsverfahren?

Beschluss

I. S. des Art. 19 Abs. 1 Buchst. g) der VO (EG) Nr. 1223/2009 ist ein Bestandteil jeder Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das absichtlich im Herstellungsprozess des kosmetischen Mittels verwendet wird. Wenn die Bestandteile bei der Herstellung miteinander reagieren, wird dies bei der Kennzeichnung nicht berücksichtigt. Es werden somit nicht die Bestandteile im Endprodukt, sondern die Stoffe und Gemische zum Zeitpunkt des Hinzufügens zum kosmetischen Mittel deklariert.

Herstellungsverfahren A: Unter der Annahme, dass die Seife durch unmittelbare Verseifung (Kaltverseifung) hergestellt wurde, sind alle Ausgangsstoffe (Öle, Wasser und Alkali) in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichtes zum Zeitpunkt der Hinzufügung zum kosmetischen Mittel anzugeben. Die Angabe des bei der Verseifung entstandenen Glycerins ist nicht vorgesehen, da es nicht absichtlich im Herstellungsprozess verwendet wird.

Herstellungsverfahren B: Unter der Annahme, dass in einem vorgeschalteten Seifensiedeprozess zuerst eine Grundseife (Kernseife) hergestellt wird, zu der beim später erfolgenden Feinseife-Herstellungsprozess weitere Bestandteile wie z. B. Farbstoffe und Parfüme zugesetzt werden, sind bei der Deklaration des zusammengesetzten Rohstoffes „Grundseife“ deren enthaltene Bestandteile wie Salze der Fette /Öle, Glycerin und ggf. Wasser anzugeben.

Stellungnahme Nr. 2014/36: Beurteilung von beschichteter Zahnseide

Sachverhalt/Frage

Ist bei beschichteter Zahnseide die zur Beschichtung verwendete Zubereitung als kosmetisches Mittel zu beurteilen, wenn für die Zahnseide mit einer kosmetischen Zweckbestimmung geworben wird?

Beschluss

Werden bei beschichteten Zahnseiden kosmetische Zwecke beworben, so führt dies zu einer Einstufung der zur Beschichtung verwendeten Zubereitung als kosmetisches Mittel.

Stellungnahme Nr. 2014/37: Spezifischer Erkennungsmarker für gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Sachverhalt/Frage:

Muss der spezifische Erkennungsmarker eines (vermehrungsfähigen) GVO gemäß Art. 4 der VO (EG) Nr. 1830/2003 auch dann übermittelt werden, wenn der GVO in einem Lebensmittelrohstoff lediglich als Verunreinigung vorliegt?

Beschluss

Besteht ein Lebensmittelrohstoff aus vermehrungsfähigem Material von mehr als einer Pflanzenart, bei der eine GVO-Pflanzenart als Kontamination vorliegt (z.B. Lieferungen von GV-Sojabohnen, verunreinigt durch GV-Maiskörner), muss der spezifische Erkennungsmarker der Kontamination dann übermittelt werden, wenn die Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 1830/2003 nicht greift, d.h. wenn der GVO-Anteil im gesamten Produkt größer als 0,9 % oder zwar kleiner als 0,9 %, aber nicht zufällig oder technisch zu vermeiden ist.

Stellungnahme Nr. 2014/38: Erneute Fütterungsfrist bei „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

Sachverhalt/Frage:

Beginnt die Fütterungsfrist gemäß der Anlage des EGGenTDurchfG von neuem, wenn sich bei Tieren zur Gewinnung von „ohne Gentechnik“-Lebensmitteln nachträglich herausstellt, dass die verwendeten Futtermittel, die nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet waren, kennzeichnungspflichtig gewesen wären?

Beschluss

Wurden bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die mit der Angabe „ohne Gentechnik“ in den Verkehr gebracht werden sollen, Futtermittel verwendet, die nicht gemäß Art. 24 oder 25 der VO (EG) Nr. 1829/2003 oder Art. 4 oder 5 der VO (EG) Nr. 1830/2003 gekennzeichnet waren, aber kennzeichnungspflichtig gewesen wären, so beginnt die Fütterungsfrist gemäß der Anlage des EGGenTDurchfG grundsätzlich von neuem.

Stellungnahme Nr. 2014/39: Nährwertdeklaration nach der VO (EU) Nr. 1169/2011

Sachverhalt/Frage:

Müssen Apfelsäfte (und analog auch andere Fruchtsäfte) eine Nährwertdeklaration nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. I) der VO (EU) Nr. 1169/2011 tragen?

Beschluss

Handelsübliche Apfelsäfte und andere Säfte werden als verarbeitete Erzeugnisse eingestuft, da sie regelmäßig einer technologischen Behandlung unterzogen werden. Dies hat zur Folge, dass die Ausnahme von der Nährwertdeklaration nicht greift und daher eine Nährwertdeklaration verpflichtend ist.

Stellungnahme Nr. 2014/40: LMIV – Freiwillige Nährwertdeklaration alkoholischer Getränke

Sachverhalt/Frage

Die Nährwertdeklaration von Getränken mit mehr als 1,2 % vol. ist nach Art. 16 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht verpflichtend. Nach Art. 36 Abs. 1 LMIV müssen freiwillig bereitgestellte Informationen (gemäß den Artikeln 9 und 10) den Anforderungen des Kapitels IV Abschnitt 2 und 3 LMIV entsprechen.

In welcher Form kann eine freiwillige Nährwertdeklaration alkoholischer Getränke (vorhandener Alkohol > 1,2 % vol.) erfolgen?

Beschluss

Die freiwillige Nährwertdeklaration nach der LMIV kann auf alkoholischen Getränken mit mehr als 1,2 % vol. entweder nach Art. 30 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1169/2011 unter Angabe von Brennwert, Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz oder nach Art. 30 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1169/2011 unter ausschließlicher Angabe des Brennwertes erfolgen. Die weiteren Bestimmungen zur Nährwertdeklaration des Abschnittes 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 zu weiteren Angaben und zur Form der Darstellung müssen berücksichtigt werden.

Stellungnahme Nr. 2014/41: Kennzeichnung von lose abgegebenen Lebensmitteln in Einkaufsmärkten, die der Verbraucher selber abpackt und etikettiert

Sachverhalt/Frage

In einigen Einkaufsmärkten werden nicht vorverpackte Lebensmittel angeboten, die vom Kunden in Selbstbedienung abgepackt und mit vorverfertigten Klebe-Etiketten versehen werden. Welche Kennzeichnungsregelungen gelten bei dieser Form der Abgabe?

Beschluss

Für die geschilderte Form der Abgabe gilt seit dem 13.12.2014 hinsichtlich der Kennzeichnung Art. 44 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Die Lebensmittel werden zwar in Selbstbedienung, aber ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten. Sofern der nationale Gesetzgeber keine weitergehenden Vorschriften erlässt, ist nur die Angabe allergener Zutaten gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) LMIV verpflichtend. Zusätzliche Kennzeichnungselemente (Bezeichnung des Lebensmittels; Verzeichnis der Zutaten etc.) können freiwillig aufgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der LMIV zu beachten.

Stellungnahme Nr. 2014/42: Verkehrsbezeichnung von Vitaminen

Sachverhalt/Frage

Gemäß § 6 Abs. 3 LMKV bzw. Art. 18 Abs. 2 LMIV sind die Zutaten eines Lebensmittels im Zutatenverzeichnis mit ihrer Verkehrsbezeichnung gemäß § 4 Abs. 1 LMKV bzw. ihrer speziellen Bezeichnung gemäß Art. 17 Abs. 1 LMIV anzugeben.

Wird diese Anforderung durch die Verwendung der Bezeichnung „Vitamin [...]“ erfüllt?

Beschluss

Nach Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) gilt die „verkehrsübliche Bezeichnung“ als Bezeichnung des Lebensmittels, wenn eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung fehlt. Dies ist im Fall von Vitaminen, die bei der Herstellung von Lebensmitteln als Zutat verwendet werden, zutreffend.

Der Arbeitskreis sieht die im Anhang II der VO (EG) Nr. 1925/2006 aufgeführten Bezeichnungen für Vitamine nicht als rechtlich vorgeschriebene, sondern als mögliche Bezeichnungen an.

Die „verkehrsübliche Bezeichnung“ ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. o) der LMIV eine Bezeichnung, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert wird, ohne dass eine weitere Erläuterung notwendig wäre. Die Bezeichnung „VITAMIN [...]“ erfüllt diesen Anspruch.

Ungeachtet dessen ist selbstverständlich auch die konkrete Bezeichnung der Vitaminverbindung eine zulässige Angabe in der Zutatenliste.

Stellungnahme Nr. 2014/43: Einstufung von ätherischen Ölen als kosmetisches Mittel

Sachverhalt/Frage

Auf dem Kosmetiksektor werden ätherische Öle oft als aromatisierende Rohstoffe eingesetzt, entweder um einem kosmetischen Mittel einen charakteristischen Duft zu verleihen oder unangenehme Eigengerüche anderer Rohstoffe zu überdecken.

Wie sind derartige ätherische Öle einzustufen?

Beschluss

Ausschlaggebend für die Einordnung eines ätherischen Öls zu einer bestimmten Produktkategorie ist seine Zweckbestimmung.

Eine Einordnung von reinen ätherischen Ölen als kosmetisches Mittel ist nur möglich und übereinstimmend mit der Definition kosmetischer Mittel bei überwiegender kosmetischer Zweckbestimmung, wie z. B. Verwendung als Mundpflegekonzentrat oder als Badezusatz mit Hinweisen zur Verdünnung mit Wasser.

Ätherische Öle, die zur Mischung zu anderen Komponenten wie Ölen oder Lotionen bestimmt sind, sind den gegenüber als Vorprodukte oder Rohstoffe einzustufen, die den chemikalienrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Stellungnahme Nr. 2014/44: Alkoholische Getränke mit Zusatz von Tequila

Sachverhalt/Frage

Wie darf ein Biermischgetränk hinsichtlich der Verwendung von Tequila gekennzeichnet werden?

Beschluss

Aufgrund der VO (EG) Nr. 936/2009 und in Anlehnung an die VO (EG) Nr. 110/2008 sowie die VO (EU) Nr. 716/2013 kann in der Verkehrsbezeichnung von alkoholischen Getränken ein Verweis auf die Bezeichnung „Tequila“ erfolgen, wenn tatsächlich Tequila zur Herstellung verwendet wird.

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass in Analogie zur Regelung in Art. 3 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 716/2013 die Angabe der vollständigen Verkehrsbezeichnung in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe erfolgt.